

Strassen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona
vom 25. September 1888.

(Wir verweisen auf das am Schluß dieser Verordnung befindliche Inhalts-Verzeichniß.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (B. S. S. 1524) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Berathung mit den städtischen Kollegien für den Bezirk der Stadt Altona die nachstehende Straßenpolizei-Ordnung unter Einwirkung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hierdurch erlassen.

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung alle öffentlichen Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigentum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thätiglich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nach folgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Vlod- und Viehwagen, Schützen, Karren, Rikscharen, sogenannte Spottische und andere Arten von Karren, mögen sie von Menschen, sogenannten Spottischen oder anderen befördert werden. Für Omnibus, Droschkas und Pferde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den besonderen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfangs oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Reine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschritten muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Gemeindefürsorgern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, aufgegeben werden. Obndiesfalls sind auch Änderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt oder deutlich erkennbar sein. Nummern von Vlod- oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg, Oldenburg oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen ertheilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliches auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit sie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vorkommenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden. Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streichleitern. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an denselben zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenfoppelns. Das Zusammenfoppeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und bissige Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum Fahren benutzt werden, und andere Zugthiere, welche bissig sind, müssen mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrgewichtiges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zugvieh darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streichleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 2,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichts mindestens 24 Stunden vorher einzubringen.

Andererseits hat es die Befugniß, den Verkehr mit Lasten auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichtes zu unterjagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Gespann. Die Belastung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Viechen und ähnlichen Gegenständen. Viehe, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein hartes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, herabstieben oder die Zugthiere beanspruchen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebensonstia darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen, (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Mühlstangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß die Gegenstände den Hinterwagen des Fahrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Führer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig oder dazu wegen Schwächlichkeit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstherren und Fuhrwerkbesitzer bezw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Führern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Führer. Führer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorkommens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Zeitgleichnissen. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorkommen anderer muthwillig verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Pflicht des Stillhaltens, des Umwobens und des plötzlichen Verlassens der Straße, die Pflicht des Vorkommens ist dem Vordermann durch Emporkommen der Peitsche, die Pflicht des Vorkommens ist dem Vordermann durch Emporkommen der Peitsche, falls durch Knallen mit der Peitsche nach fremden Pferden ist unterlagt (cf. § 48).

§ 18. In der Fahrtrichtung befindliche Personen. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Abänderung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, nicht dies ohne Wirkung so ist anzuhalten.

§ 19. Beaufsichtigung bespannter Fuhrwerke. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insonderheit zulässig, als der Führer behufs Auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Beladung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Dichtigkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann mit der Peitsche kurz an das Fuhrwerk angebunden und abgesteuert werden. Bei zweispännigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Straßen. Rinderwagen, Velocipeden. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Beschränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege der Thiere von Wegen, welche in städtischer Weise als gesperrt bezeichnet werden, worauf zur Reiterei durch eine von dem gesperrten Wege oder dem gesperrten Wege getheilte aufgebaute Laterne hingewiesen wird.

Das Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gesperrte Ueberfahrten nach den anstehenden Grundstücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Rinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fuhrwerken, ist gestattet, doch dürfen nur zwei oder mehrere derselben neben einander fahren und müssen alle Verkehrsstörungen sorgfältig vermeiden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen beförderte Fuhrwerke ähnlicher Art dalebst zulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Velocipeden, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 21. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Führer zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgehoben werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.